

Verpflichtungserklärung auf die Schweigepflicht

für LogopädInnen, Auszubildende und sonstige MitarbeiterInnen in logopädischen Praxen

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen bin ich heute von meinem Arbeitgeber über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden.

§ 203 des Strafgesetzbuches ist mir bekannt gegeben worden. Es wurde mir erläutert, dass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Mir ist bekannt, dass

- 1.) sich meine Schweigepflicht auf alles erstreckt, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist;
- 2.) sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über den Patienten und sonstige Untersuchungsbefunde bezieht;
- 3.) sich meine Verschwiegenheitspflicht auch auf die internen Praxisverhältnisse erstreckt – hierzu gehören insbesondere auch die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Praxisinhabers und der anderen Mitarbeiter;
- 4.) die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber Familienangehörigen des Patienten, gegenüber meinen eigenen Familienangehörigen, gegenüber anderen LogopädInnen, gegenüber anderen als den verordnenden Ärzten, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat, besteht;
- 5.) meine Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Tod des Patienten fortbesteht;
- 6.) meine Verschwiegenheitspflicht auch noch nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des/r Praxisinhabers/in nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

....., den.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift Mitarbeiter/in)

Bestätigt:
(PraxisinhaberIn)

§ 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. ..., ...oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

.....

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.